

Schema für Bücherbestandsverzeichnisse

(Entspricht der VO vom 3.1.1927 in der Fassung vom 19. 4. 1939 über Archiv und Registratur der Pfarrämter, Thür.Kbl. B S. 19)

- I. Bibeln und Gesangbücher
- II. Schriften Luthers und einzelne Werke
- III. Gesammelte Werke anderer Verfasser
- IV. Erklärungen der ganzen Bibel oder einzelner Teile, wissenschaftlich und praktisch
- V. Systematische Literatur, einschließlich Apologetik, Polemik
- VI. Messbücher, Kirchenordnungen, Agenden, Katechismen, Gebete für gottesdienstlichen Gebrauch
- VII. Predigten aller Art, auch Leichenpredigten und Predigtbücher zum Vorlesen
- VIII. Allgemeine Kirchengeschichte
- IX. Heimatliche Geschichte und Kirchengeschichte (Ortschroniken des Kirchspiels, Kreises, Territoriums, Landes)
- X. Zeitschriften aller Art (kirchliche, kirchengeschichtliche, theologische)
- XI. Kirchliche und staatliche Gesetz- und Verordnungsblätter; Kirchen- und Schulblatt; Sammlungen kirchlicher und staatlicher Bestimmungen; Synodal- und Landtagsverhandlungen; Zeitungen amtlichen und halbamtlichen Charakters, Staatshandbücher; Handbücher des kirchlichen oder staatlichen Rechts (Verwaltung); Amtshandbücher; ältere Amtskalender; Kirchenrecht überhaupt.
- XII. Gedrucktes über Schulwesen (Schulgesetzgebung, Pädagogik u. dgl.)
- XIII. Kirchliches Vereinswesen (Jahresberichte und dergl.)
- XIV. Sammelbände

In der Original-VO heißt der XIV. Punkt: „Sonstiges“. Das hat sich in der Praxis nicht bewährt hat. Dort hinein wurde alles getan, was in den anderen Gruppen schwieriger unterzubringen wäre.

Unter Sammelbänden sind auch zusammengebundene Einzelschriften zu verschiedenen Themen zu verstehen. Die einzelnen Titel werden jeweils gesondert verzeichnet und als Verweiskarten in die zutreffende Gruppe einsortiert.